

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westliches Hollerland (Leherfeld)“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

25. März 1985

[Präambel]

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz - BremNatSchG) vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 - 790-a-1) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Der in dem § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil in der Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Horn-Lehe, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist bei der unteren Naturschutzbehörde Bremen im Naturschutzbuch unter Nr. 4 eingetragen und führt die Bezeichnung „Westliches Hollerland (Leherfeld)“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 293 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

im Norden: teils unmittelbar, teils in einer Entfernung von bis zu 50 m südlich der Straße „Am Lehester Deich“, teilweise entlang der südlichen Siedlungsgrenze;

im Westen: entlang der östlichen Uferlinie des Kuhgrabens (§ 69 Abs. 2 und 3 BremWG);

im Süden: vom Kuhgraben bis zum „Jan-Reiners-Weg“ auf der nördlichen Seite des parallel zur Bundesautobahn A 27 bzw. des Autobahnzubringers verlaufenden Weges;

im Osten: im südlichen Bereich entlang der Westgrenze des „Jan-Reiners-Weges“, sodann dem nördlich des Autobahnzubringers gelegenen Graben auf seiner Südseite folgend bis zum Hohe-kampgraben, dann seiner Nordseite folgend bis zur Ostgrenze des Flurstücks 31/1, VR, Flur 327, dann in nördlicher Richtung dem Waldrand folgend bis zur Südseite des Schelenkampsfleetes, vom Schelenkampsfleet in einem Abstand von 20 m östlich des Flurstückes 19/1, VR, Flur 327, in nördliche Richtung (425 m), von hier aus in nordwestliche Richtung bis zur Südwestecke des Flurstückes 135/8, VR, Flur 326 (Am Lehester Deich Nr. 94 H).

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich nicht auf den Bereich des Autobahnzubringers Horn-Lehe.

(3) Der genaue Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beiliegenden ersten Änderungskarte, Maßstab 1 : 5000, eingetragen.² Sie verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung¹ - oberste Naturschutzbehörde - verwahrt. Diese Verordnung nebst Karte kann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist es, das großflächige Feuchtgrünland mit der Binnensalzstelle „Pannlake“ sowie das engmaschige, vielfältige Grabensystem mit zum Teil sehr seltenen Grabenbiozönosen, wie das großräumige Vorkommen von Krebscheren-Gräben in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, zu erhalten und zu entwickeln als

1. typisches naturnahes Landschaftselement des nordwestdeutschen Flachlandes,
2. Standort seltener Grünland-, Wasser- und Röhrichtpflanzen sowie als Standort salztoleranter Pflanzenarten,
3. national bedeutendes Vogelbrutgebiet, insbesondere von Wiesenvögeln,
4. Rast- und Überwinterungsgebiet von Vögeln,
5. bedeutsamen Lebensraum und bedeutsames Laichgebiet von Amphibien, insbesondere des Moor- und Seefrosches,
6. bedeutsamen Lebensraum einer artenreichen Insektenfauna, insbesondere der Libellen, Schwebfliegen, Wasserwanzen und -käfer sowie der Laufkäfer, sowie als
7. Lebensraum von Kleinsäugetern, Spinnen, Wasserschnecken, Muscheln und Fischen.

(2) Schutzzweck für den mit Laubwald bestandenen Bereich ist es, dieses Gebiet seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen als herausragenden Lebensraum einer artenreichen seltenen Pilzflora, als bedeutenden Lebensraum einer artenreichen Insektenfauna, insbesondere Hautflügler, Schwebfliegen und Käfer sowie Spinnen, als wichtigen Sommerlebensraum und wichtiges Überwinterungsgebiet für Amphibien, sowie als bedeutsamen Lebensraum für Kleinsäuger und Vögel.

(3) Das Gebiet der Pannlake ist als Zone I in der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Karte dargestellt. Die Zone II umfaßt das übrige Naturschutzgebiet.

§ 4 Verbote, Gebote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten,

in Zone II des Gebietes

1. in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu walzen, zu schleppen, zu mähen, Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe im Sinne des Düngemittelgesetzes aufzubringen, sowie in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni Stallmist aufzubringen und vor dem 31. Juli eines jeden Jahres die Flächen von außen nach innen zu mähen,

2. vor dem 25. Juni eines jeden Jahres entlang der das Pachtland begrenzenden Gräben sowie entlang der Kleingewässer (Bombentrichter) in jeweils einer Maschinenbreite - mindestens jedoch von jeweils 2 m - zu mähen,
3. Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe im Sinne des Düngemittelgesetzes in den unter 2. genannten Bereichen zu verwenden,
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser aufzubringen,
5. das Grünland umzubrechen sowie Nachsaaten oder Reparatursaatungen durchzuführen,
6. chemische sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren einzusetzen. Hierunter fällt auch der Einsatz dieser Mittel zum Abtöten der Grasnarbe oder zur Reinigung der Wasserläufe, Gräben und Fleete,
7. das Naturschutzgebiet zu betreten, soweit dieses nicht im Rahmen der zulässigen Handlungen nach § 6 geschieht,
8. die Bodendecke abzubrennen,
9. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben, bzw. eine generelle Absenkung der Gewässer verursachen können, wie z. B. die Anlage ortsfester Drainage- oder Rohrleitungen,
10. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen und Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, den Geländerücken, Wasserläufe, Gräben und Fleete zu verändern,
11. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
12. Schilder und Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder Verkehr beziehen,
13. in dem Naturschutzgebiet zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, zu fischen oder Tiere auszusetzen; die jagdrechtlichen Regelungen sowie die Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640) bleiben unberührt,
15. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Krafträder),
16. Hunde frei herumlaufen zu lassen,
17. Bäume, Hecken, Gehölze oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen sowie Totholz zu entnehmen,
18. Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern, Fahrzeuge zu waschen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,

19. die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Gräben in der Zeit vom 15. November bis 15. August durchzuführen. Abweichend hiervon dürfen Unterhaltungsarbeiten an der Bewässerungszuleitung, deren Verlauf aus der dieser Verordnung beiliegenden ersten Änderungskarte zu entnehmen ist, jährlich zwischen dem 10. Juli und dem 15. November vorgenommen werden. Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Gräben dürfen innerhalb einer Räumungsperiode lediglich auf einer Seite des Grabens vorgenommen werden. Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig.

(3) Über die Regelungen des Absatzes 2 hinaus ist es in Zone I ganzjährig verboten, das Gebiet zu betreten, landwirtschaftlich zu nutzen oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Eine landwirtschaftliche Nutzung kann mit schriftlicher Genehmigung der Naturschutzbehörde gestattet werden, sofern sie im Einzelfall der Pflege oder Weiterentwicklung des Gebietes dient.

§ 5 Hineinwirken von Handlungen

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 BremNatSchG gelten die Verbote nach § 4 Abs. 1 ebenso für Handlungen, die in das Gebiet hineinwirken können. Insbesondere sind aus diesem Grunde in den angrenzenden Landschaftsteilen sämtliche Gewässerbenutzungen untersagt, die zu einer Veränderung der Grundwasserstände oder zu einer Verschmutzung des Oberflächenwassers führen können, soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 entgegenstehen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Zugelassen sind im Naturschutzgebiet folgende Handlungen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung in Zone II des Naturschutzgebietes unter Beachtung der Verbote und Gebote nach § 4,
2. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie nicht durch § 4 eingeschränkt wird,
4. die Benutzung des Jan-Reiners-Weges als Rad- und Gehweg im Rahmen der verkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie seine ordnungsgemäße Unterhaltung,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht,
6. Maßnahmen des Naturschutzes sowie der wissenschaftlichen Forschung, die der Pflege und Entwicklung des Gebietes dienen und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dazu zählen auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 11 BremNatSchG,

§ 7 Befreiung

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 48 BremNatSchG Befreiung erteilen. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 und 5 zuwiderhandelt,
2. einer Nebenbestimmung nach § 7 Satz 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 9 zuwiderhandelt.

§ 9 Wiederherstellung

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, daß derjenige, der nach § 4 oder § 5 verbotene Handlungen ohne Erlaubnis vornimmt, den ursprünglichen Zustand - soweit wie möglich - wieder herzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 52 BremNatSchG angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichsabgaben zu leisten.

§ 10

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Senator für Umweltschutz
- Oberste Naturschutzbehörde -